

ACTA FACULTATIS PHILOSOPHICAE  
UNIVERSITATIS OSTRAVIENSIS



UNIVERSITY  
OF OSTRAVA

# STUDIA GERMANISTICA

Nr. 26/2020



Recenzní rada/

Rezensionsrat:

Doc. Mgr. Hana Bergerová, Dr. (Univerzita J. E. Purkyně v Ústí n. L.)  
Doc. Mgr. Renata Cornejo, Ph.D. (Univerzita J. E. Purkyně v Ústí n. L.)  
Univ.-Prof. Dr. Peter Ernst (Universität Wien)  
Prof. PhDr. Ingeborg Fialová, Dr. (Univerzita Palackého v Olomouci)  
Dr. Renate Fienhold (Universität Erfurt)  
Univ.-Prof. Dr. Wynfrid Kriegleder (Universität Wien)  
Doc. PhDr. Jiřina Malá, CSc. (Masarykova univerzita v Brně)  
Mgr. Martin Mostýn, Ph.D. (Ostravská univerzita)  
Doc. PhDr. Karsten Rinas, Dr. (Univerzita Palackého v Olomouci)  
Prof. Dr. Johannes Schwitalla (Universität Würzburg)  
Doc. PhDr. František Štícha, CSc. (Ústav pro jazyk český AV ČR)  
Mgr. Miroslav Urbanec, Ph.D. (Slezská univerzita v Opavě)  
Doc. PhDr. Marie Vachková, Ph.D. (Univerzita Karlova v Praze)  
Doc. et doc. Mgr. Iveta Zlá, Ph.D. (Ostravská univerzita)  
Prof. PhDr. Iva Zündorf, Ph.D. (Masarykova univerzita v Brně)  
Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr. (Univerzita Palackého v Olomouci)  
Prof. PhDr. Václav Bok, CSc. (Jihočeská Univerzita v Českých Budějovicích)

Vědecká redakce/

Wissenschaftliche Redaktion:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig M. Eichinger (Universität Mannheim/  
Ostravská univerzita)  
Dr. Horst Ehrhardt (Universität Erfurt)  
Prof. Dr. Mechthild Habermann (Universität Erlangen/Nürnberg)  
Prof. Dr. hab. Marek Hałub (Uniwersytet Wrocławski)  
Prof. Dr. Wolf Peter Klein (Universität Würzburg)  
Prof. PhDr. Jiří Munzar, CSc. (Masarykova univerzita v Brně)  
Prof. PhDr. Lenka Vaňková, Dr. (Ostravská univerzita)  
Prof. Dr. DDDDr. h. c. Norbert Richard Wolf (Universität Würzburg)  
Doc. PhDr. Pavla Zajícová, Ph.D. (Ostravská univerzita)

Výkonná redakce/

Verantwortliche Redakteure:

Prof. PhDr. Lenka Vaňková, Dr.  
Prof. Dr. DDDDr. h. c. Norbert Richard Wolf

Technická redakce/

Technische Redaktion:

Mgr. Martin Mostýn, Ph.D.  
MgA. Helena Hankeová

Obálka/Umschlag: Mgr. Tomáš Rucki

Časopis je zařazen do mezinárodních databází ERIH Plus a EBSCO.

Die Zeitschrift ist in den internationalen Datenbanken ERIH Plus und EBSCO registriert.

The journal is included on the international databases ERIH Plus and EBSCO.

© Ostravská univerzita, Filozofická fakulta, 2020

**ISSN 1803-408X (print)**

**ISSN 2571-8273 (online)**

**ACTA FACULTATIS PHILOSOPHICAE  
UNIVERSITATIS OSTRAVIENSIS**



**UNIVERSITY  
OF OSTRAVA**

# **STUDIA GERMANISTICA**

**Nr. 26/2020**

# Rechtssprachen im Dienste der Konstruktion von Welten Mit einem Ausblick auf daraus resultierende Übersetzungsschwierigkeiten

*Attila PÉTERI*

## **Abstract**

Legal language in the service of the construction of worlds, including an overview of the resulting translation difficulties

This paper is based on the principle that not only technical communication, i.e. the subject of technical linguistics, but also the relevant research paradigms are in constant flux. The focus of research has shifted from technical language as a system to the role of the communicators as well as the situational aspects of technical communication, and in recent years this research has become integrated into epistemologically-driven discourse linguistics. This paradigm shift is demonstrated using the example of the analysis of an international treaty text.

**Keywords:** legal language, professional discourse, discourse linguistics, legal translation

**DOI:** [doi.org/10.15452/StudiaGermanistica.2020.26.0004](https://doi.org/10.15452/StudiaGermanistica.2020.26.0004)

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Beitrag stellt die schriftlich ausgearbeitete Form meines Konferenzvortrags dar, den ich am 7. 11. 2019 auf der Konferenz „Fachkommunikation im Wandel II“ an der Universität Ostrava gehalten habe. Der Grundgedanke besteht darin, dass sich nicht nur die Fachkommunikation, also das Objekt der Fachsprachenlinguistik, sondern auch das Forschungsparadigma im ständigen Wandel befinden. Das Forschungsinteresse verlagert sich sukzessive von der Fachsprache als System auf die Kommunikanten sowie auf die situativen Aspekte der Fachkommunikation. In den letzten Jahren ist eine Integrierung in die konstruktivistisch und epistemologisch geprägte Diskurslinguistik zu beobachten. Fachsprachliche Bedeutungen werden demnach nicht mehr ermittelt, sondern festgesetzt, d. h. textuell konstituiert. Durch die Fachkommunikation werden lebensweltliche Fälle in ein anderes, nicht vom Alltagswissen geprägtes epistemologisches System überführt. Besonders deutlich ist dies am Beispiel der Rechtssprache und der Rechtskommunikation zu sehen.

## **2. Paradigmenwechsel in der Fachsprachenlinguistik: Vom System zur Kommunikation und Kognition**

Die Linguistik erlebte in den letzten Jahrzehnten mehrere „Wenden“, die nicht ohne Folgen für die Fachsprachenlinguistik blieben. Die kommunikativ-pragmatische Wende in den 70er (vgl. Helbig

1988:148 f.) und die kognitive Wende in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts (vgl. Schwarz 1996:39 ff.) hatten weitgehende Folgen für die Fachsprachenforschung. In letzter Zeit gliedert sie sich sukzessive in verschiedene diskurslinguistische Richtungen ein, wobei auch die aktuellen Diskussionen über mögliche konstruktivistische Zugänge zur Sprache bzw. zum sprachlichen/diskursiven Wissen (vgl. Felder 2009) weitgehende Konsequenzen auf die Forschung der Fachkommunikation haben.

Als man in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts mit der systematischen Forschung und Deskription der Fachsprachen angefangen hat (vgl. Roelcke 2005:16), wurden die Untersuchungen ins Paradigma der damaligen Systemlinguistik eingebettet. Die Grundfrage bestand darin, ob das Objekt der Fachsprachenforschung die von der Gemeinsprache abgegrenzte Fachsprache ist, oder ob nicht nur eine, sondern mehrere Fachsprachen zu postulieren sind, die sich um ein Fach organisieren und als Varietäten systematisch beschrieben werden können (vgl. Roelcke 2005:18). Einerseits ließen sich nämlich allgemeine Merkmale formulieren wie die fachsprachliche Exaktheit, Explizitheit, Ökonomie und Anonymität im Gegensatz zur gewöhnlichen gemeinsprachlichen Vagheit, Implizitheit, Redundanz und Persönlichkeit.<sup>1</sup> Andererseits verfügt jedes Fach über bestimmte fachspezifische Eigenschaften, die die entsprechende Fachsprache entscheidend prägen.<sup>2</sup>

Schnell hat sich jedoch herausgestellt, dass die Fachsprache und die Gemeinsprache auf diese Weise nicht so klar voneinander zu trennen sind. Die vollständige Exaktheit würde eine Eins-zu-Eins-Abbildung der objektiven fachlichen Realität voraussetzen, die höchstens durch künstliche Formelsprachen geleistet werden kann (vgl. Baumann 1998:373). Andererseits kann Vagheit der Fachsprache nicht generell abgesprochen werden, sie kann sogar eine nützliche Strategie zugunsten der Verständlichkeit sein. Wie Hahn passend bemerkt: „In einer Fachdiskussion kann es ausgesprochen nützlich sein, zur Herstellung eines einheitlichen Kenntnisstandes zunächst sehr unbestimmt zu bleiben und dann im weiteren [sic!] Verlauf der Diskussion zu immer präziseren Formulierungen überzugehen“ (Hahn 1998:379). Ebenso hängen ökonomische oder redundante sowie persönliche oder unpersönliche Formulierungen vom jeweiligen Kommunikationsziel ab, das ja auch im Falle der Fachkommunikation unterschiedlich sein kann. Auch die Fachkommunikation kann nicht auf die Vermittlung von Sachinformationen reduziert werden, sondern verfolgt verschiedenartige Ziele und bedient sich einer Vielfalt unterschiedlicher kommunikativer Strategien. Diese Erkenntnis führte zu einer differenzierteren Behandlung der Fachsprachen innerhalb der Varietätenlinguistik, die zahlreiche innere Differenzierungen und Binnengliederungen voraussetzt (vgl. Roelcke 2005:32 ff.).

Mit der kommunikativ-pragmatischen Wende etablierte sich in den 90er Jahren das pragmalinguistische Kontextmodell, in dem weniger von Fachsprachen, eher von Fachtexten die Rede ist, deren Produktion und Rezeption dynamisch und interdisziplinär erfasst werden soll. Dadurch gerieten die Kommunikanten mit ihren Intentionen sowie die Spezifika der jeweiligen Fachsituation in den Mittelpunkt des Interesses. Fachkommunikation lasse sich nicht nur durch die Merkmale des Faches determinieren. Zahlreiche weitere Faktoren spielen eine Rolle, wie etwa soziologische und psychologische Gegebenheiten der Kommunikationsteilnehmer sowie semiotische und kommunikationswissenschaftliche Gesichtspunkte wie Anzahl der Teilnehmer, Medium, raum-zeitliche Koordinaten der Fachkommunikation usw. (vgl. Roelcke 2005:23 f.).

Im sog. kognitionslinguistischen Funktionsmodell wird Fachkommunikation als komplexer kognitiver Prozess der Kommunikanten verstanden. Im Mittelpunkt stehen die Kommunikationsteilnehmer mit ihrem fachlichen Wissen. Fachliche Kenntnisse werden dabei exteriorisiert, d. h. vermittelt und interiorisiert, d. h. kognitiv verarbeitet und erworben (vgl. Roelcke 2005:27). Fachkommunikation ist von anderen Kommunikationsverläufen schwierig zu trennen, die gleichen kognitiven Prozesse (Abstraktion, Schlussregeln, Konkretisierung, Assoziationen usw.) liegen

<sup>1</sup> Vgl. dazu vor allem die entsprechenden Beiträge im HSK Fachsprachen-Band (Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand 1998:373–407).

<sup>2</sup> Lange Zeit wurde davon ausgegangen, dass sich die fachspezifischen Eigenschaften der Fachsprachen in erster Linie in der Fachterminologie manifestieren, d.h. dass Fächer eigentlich terminologische Systeme sind. Dass es eine allzu große Vereinfachung ist und dass sich die Fächer nicht einfach einer vordefinierten Nomenklatur bedienen, sondern dass der Fachwortschatz im Laufe der Fachkommunikation textuell konstituiert wird, wird in Roelcke (2013) detailliert behandelt.

ihr zugrunde. Eine besondere Rolle kommt dabei der Verständlichkeit zu. Fachleuten wird oft zu abstrakte, überkomplizierte, unverständliche Kommunikation vorgeworfen. Auf der anderen Seite müssen Fachtexte eindeutig und unmissverständlich sein. Missverständnisse haben oft schwierigere Konsequenzen als in der Alltagskommunikation, können erhebliche Nachteile der Kommunikationsteilnehmer, ja sogar schwerwiegende juristische Folgen nach sich ziehen. Deshalb muss der Produzent von Fachtexten das Ziel, die fachlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie die erwartbaren Fachkenntnisse der anderen Kommunikationsteilnehmer erwägen. Angesichts des jeweiligen Ziels, des institutionellen Rahmens sowie des Kenntnisstandes der potentiellen Kommunikationspartner muss der Grad der fachlichen Spezialisierung immer sehr gründlich bestimmt werden (vgl. Biere 1998:402 ff.).

### 3. Die große Wende: Die Fachdiskurslinguistik

Obwohl die Rolle der kommunizierenden Individuen sowie die des Wissens der Kommunikanten in diesen drei Paradigmen zunehmend betont wird, ist die Fachsprachenlinguistik bis zum Ende der Nullerjahre überwiegend der realistischen Sprachauffassung verpflichtet. Roelcke (2005) charakterisiert die Situation folgendermaßen:

„Diese realistische Sprachauffassung besteht in der Annahme, dass es so etwas wie eine tatsächliche, von menschlicher Erkenntnis unabhängige Welt von Gegenständen und Sachverhalten gibt, die vom Menschen durch entsprechende Begriffe und Urteile erkannt, sowie durch Wörter und Sätze, die diesen wiederum entsprechen, vermittelt werden kann. Die umgekehrte, idealistische Auffassung, nach welcher sich der Mensch die ihn umgebende Wirklichkeit durch sein sprachliches und epistemisches Handeln erst selbst erschafft, ist, obwohl sie sich gerade auch in der jüngeren Geschichte der Sprachphilosophie größerer Beliebtheit erfreut, fachsprachenlinguistischen Konzeptionen in der Regel fremd.“ (Roelcke 2005:22)

Der eigentliche Neuanfang erfolgte erst in den Zehnerjahren, als das Konzept der konstruktivistischen und epistemologischen Erklärung von Fachsprachen entstand. Die Motivation kommt aus der sich schnell entwickelnden Diskurslinguistik.

Mit seiner programmatischen Aussage „Wissen ist nicht, Wissen wird gemacht.“ (Felder 2013:13) plädiert Ekkehard Felder dafür, dass das Wissen des Individuums größtenteils diskursiv ist, das heißt, das Individuum beherrscht es als Diskursteilnehmer und es ist vom Wissen anderer Diskursteilnehmer abhängig. Diskursives Wissen ist sozial geteilt, es ist „eine kollektiv verbreitete Sinninformation, die je spezifisch von Individuen adaptiert wird“ (Felder 2013:14). Jeder Diskursteilnehmer kann relativ sichere Annahmen darüber machen, was für ein Wissen er bei den anderen Teilnehmern voraussetzen kann (vgl. Habscheid 2009:41). Fakten entstehen nach Felder im Laufe des Diskurses, sie sind also nicht von vornherein gegeben. Als solche lassen sie sich auch bestreiten. Zwischen Tatsachen und Fakten wird konsequent unterschieden, erstere sind nämlich ontisch und außersprachlich und lassen sich linguistisch nicht erfassen (vgl. Felder 2016:161 f.).

Es ist natürlich eine schwierige philosophische Frage, wie weit menschliches Wissen von der Ontologie getrennt werden kann. Diese Frage zu beantworten ist auch nicht die Aufgabe des vorliegenden Beitrags. Ausgegangen wird davon, dass ontisch existente Fälle die Ausgangspunkte für Diskurse bilden, die aber im Diskurs aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und konzeptualisiert werden, so dass letztlich ein diskursives Wissen zustande kommt, das nicht mehr den Ausgangsfall deckt, sondern auch verschiedene Perspektiven der Diskursakteure beinhaltet. Dies ist im Falle des Fachwissens noch eindeutiger als im Falle des Alltagswissens. Während das Alltagswissen eines Individuums oft auf eigenen Beobachtungen und Erlebnissen beruht,<sup>3</sup> existiert Fachwissen ohne den fachlichen Diskurs gar nicht. In der Wissenschaft sind die Beobachtungen nicht spontan und individuell, sondern institutionalisiert und setzen einen entsprechenden methodologischen Diskurs voraus.

<sup>3</sup> Was nicht ausschließt, dass auch die Alltagsdiskurse auf das Wissen der Diskursakteure wirken.

Der frühe Wissenschaftstheoretiker Ludwig Fleck hat bereits 1935 erkannt, dass das wissenschaftliche Fakt kein reines Abbild eines Wirklichkeitsausschnittes darstellt, sondern das Ergebnis menschlicher Tätigkeit ist (vgl. dazu Adamzik 2018:221 f.). Wenn man etwas Neues beobachtet, sieht man zunächst ein Datenchaos, aus dem sich langsam, durch gezieltes Denken und Systematisieren die neue Erkenntnis herauskristallisiert (vgl. ebd.:222).

Adamzik (2018) plädiert dafür, dass Fächer institutionalisierte Handlungssysteme sind, dass wissenschaftliche Forschung und wissenschaftlicher Diskurs unter strengen institutionalisierten Rahmenbedingungen geführt werden und die wissenschaftlichen Erkenntnisse folglich diskursive Konstrukte darstellen.

#### 4. Das Recht als „besonderes Fach“

Ob sich die „diskursive Wende“ in der ganzen Fachsprachenlinguistik durchsetzen wird, kann hier nicht beurteilt werden. Im Falle von Recht und Jura ist jedoch der diskursive Charakter des Faches besonders prägnant. Während naturwissenschaftliche Fächer auf außersprachliche Wirklichkeitsausschnitte als Forschungsobjekte gerichtet sind, ist das Recht selbst das Ergebnis der rechtssprachlichen Tätigkeit. Somit hat die Rechtssprache in erster Linie nicht die Funktion, auf komplexe außersprachliche Wirklichkeitsausschnitte zu referieren, sondern ein Stück sozialer und institutioneller Realität zu erschaffen.

Jeder Rechtstext ist in hohem Maße institutionalisiert. Dabei darf man unter „Institution“ nicht nur Organisationen verstehen. Selbst der juristische Text (z.B. ein Gesetz) bildet eine Institution unterer Stufe (vgl. dazu Busse 1999:1382), die nur dann gültig sein kann, wenn ihre Entstehung nachvollziehbar auf eine sozial geregelte Weise erfolgte und wenn ihre Form und ihr Inhalt bestimmten sozial festgelegten Anforderungen entsprechen. Sie kann dann zum Mittel von Institutionen höherer Stufen werden.

Nach Felder/Vogel (2015) werden rechtssprachliche Bedeutungen nicht ermittelt, sondern festgesetzt. Ein alltäglicher ‚Fall‘, der aus irgendeinem Grund juristisch bearbeitet werden muss (z. B. weil er zu einem Streitfall wird), wird in der Rechtspraxis zunächst „zum rechtlich relevanten ‚Sachverhalt‘ umgestaltet“ (Felder/Vogel 2015:362). Der juristische Sachverhalt ist also nicht von vornherein gegeben, sondern wird durch die juristische Tätigkeit „konstitutiv hergestellt“ (ebenda). Dabei wird von Juristen erarbeitet, welche Merkmale des Falls im Hinblick auf das zugrunde liegende Rechtssystem juristisch relevant sind. Diese Arbeit wird die „Zubereitung eines Falls“ genannt: „Juristen klassifizieren demnach im Hinblick auf den zu konstituierenden Sachverhalt eine bestimmte Anzahl an lebensweltlichen Sachverhaltseigenschaften als rechtlich relevant und setzen damit diese als bedeutsam für den Sachverhalt fest“ (Felder/Vogel 2015:364). Die Bearbeitung des einzelnen Sachverhaltes gliedert sich dann in den gesamten Rechtsdiskurs ein und beeinflusst den im Rechtsdiskurs manifesten „gesellschaftlichen Wertewandel“ (ebd.:365).

Aufgrund der theoretischen Ansätze von Felder/Vogel (2015) habe ich folgendes Modell für das Verhältnis des Alltagsdiskurses und des Rechtsdiskurses erarbeitet (vgl. Abb. 1).

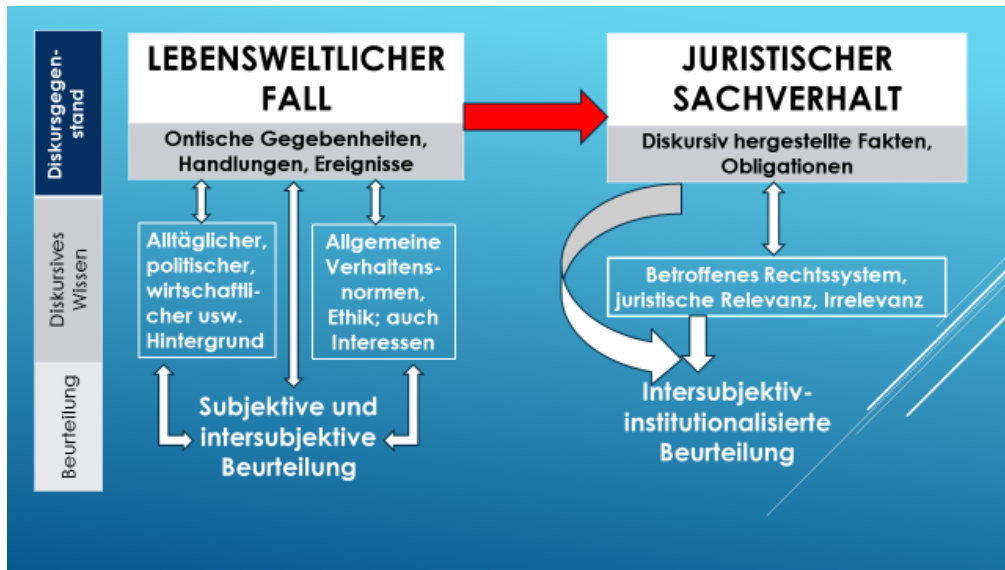


Abb. 1: Eigenes Modell für das Verhältnis des Alltags- und des Rechtsdiskurses

Der Ausgangspunkt jedes Diskurses ist zunächst ontisch: etwas geschieht. Dieses Geschehnis wird auch im Alltagsdiskurs diskursiv bearbeitet und wird somit zum Diskursgegenstand. Ein Rechtsdiskurs entsteht genau dann, wenn dieses Geschehnis in einen juristischen Sachverhalt transformiert wird. Den Gegenstand des Rechtsdiskurses bildet der juristische Sachverhalt, der selbst durch den Rechtsdiskurs zustande kommt.

Im Alltagsdiskurs wird der lebensweltliche Fall vor dem Hintergrund eines diskursiven Wissens bewertet. Wenn das Ereignis z. B. wirtschaftliche Aspekte aufweist, wird im Laufe der Bearbeitung wirtschaftliches Wissen aktiviert, wenn es politischer Natur ist, wird es auf die jeweils relevante politische Situation bezogen usw. Die Beurteilung seitens eines Teilnehmers des Alltagsdiskurses, das heißt seitens eines Nichtjuristen, erfolgt aufgrund allgemein anerkannter ethischer Normen bzw. aufgrund seiner eigenen Position zu diesen Normen, aber auch aufgrund seiner Interessen, politischen Anschauungen usw. So weist die Beurteilung des Falls durch ein bestimmtes Individuum teilweise individuelle und subjektive Züge auf, teilweise aber auch intersubjektive, in denen sich allgemein akzeptierte, aber auch gruppenspezifische Werte und Gruppenidentität manifestieren. Die Doppelpfeile symbolisieren die gegenseitige Dynamik: durch den Fall wird das Wissen der Diskursteilnehmer erweitert und modifiziert, aber auch dieses Wissen wirkt zurück auf den Fall, indem bestimmte Züge des Falls hervorgehoben, andere in den Hintergrund gedrängt werden oder gar in Vergessenheit geraten. Ebenso erfolgt die Beurteilung aufgrund des Falls und des Wissens, aber das Urteil einzelner Diskursteilnehmer gliedert sich ins sozial geteilte diskursive Wissen ein und wirkt auf den Fall selbst zurück, der sich auf diese Weise sukzessive von den ontischen Grundlagen trennt und zum Teil des Diskurses wird.

Ein qualitativer Sprung erfolgt durch die Entstehung eines Rechtsdiskurses. In diesem Fall wird das Ereignis nicht mehr vor dem Hintergrund des Alltagswissens bearbeitet, sondern vor dem eines Rechtssystems. Das jeweilige Rechtssystem bestimmt, welche Züge des Falls überhaupt juristisch relevant sind. Andere Züge bleiben unbeachtet. Dadurch entsteht ein juristischer Sachverhalt, der wesentliche qualitative Unterschiede zum ursprünglichen Ereignis aufweist. Ein wichtiger Unterschied besteht auch darin, dass die Beurteilung des Sachverhaltes streng institutionalisiert und intersubjektiv ist. Jeder Teilnehmer des Rechtsdiskurses hat dabei eine institutionalisierte Rolle und Aufgabe, durch die Rahmenbedingungen für seinen Beitrag zum Diskurs festgelegt werden. Man denke nur an ein Strafverfahren, in dem der Richter, der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt



unterschiedliche institutionalisierte Positionen haben und dadurch notwendigerweise unterschiedliche Perspektiven vertreten.

## 5. Die empirische Analyse – Hintergründe

Nach dieser theoretischen Einleitung möchte ich kurz erklären, wie ich zur folgenden empirischen Analyse gekommen bin. Ich bin eigentlich kein Rechtslinguist, habe aber nebenberuflich zehn Jahre lang als juristischer Fachübersetzer gearbeitet. Seit Kurzem gewinnen die Fachsprachen, darunter auch die Rechtssprache, in der universitären Germanistenausbildung immer größeren Belang. An der Eötvös-Loránd-Universität Budapest wurde vor einigen Jahren in der BA-Germanistik ein Modul unter dem Titel ‚Deutsch im Beruf‘ eingeführt, in dessen Rahmen u.a. auch die deutsche Rechtssprache und deren Übersetzbarkeit zum Lehrgegenstand wurde. Für diesen Vortrag habe ich aus meiner Übersetzertätigkeit ein Textbeispiel gewählt, das auch in der Lehre erfolgreich eingesetzt werden kann.

Das Beispiel ist das im Jahr 2012 abgeschlossene ‚Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt‘ (im Folgenden *Abkommen* genannt), das in diesen Ländern bis Ende des Jahres 2016 in Kraft war, später durch andere Regelungen ersetzt wurde. Zum Verständnis des Gesetzestextes muss man den Hintergrund des Vertragsabschlusses kennen.

Lange Zeit galt die Schweiz als europäisches Steuerparadies. Wegen des berühmten Schweizer Bankgeheimnisses konnte un versteuertes Einkommen aus EU-Ländern in Schweizer Banken angelegt und damit vor den heimischen Finanzbehörden geheim gehalten werden, bis unbekannt Personen Kundendaten aus Schweizer Banken gestohlen und den deutschen und österreichischen Finanzbehörden übergeben bzw. teilweise auch veröffentlicht haben.<sup>4</sup> Das weltweite Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Schweizer Banksystems war durch den Skandal ernsthaft bedroht. In dieser Zwangssituation hat die Schweiz zuerst mit Deutschland, dann auch mit Österreich und mit anderen EU-Ländern ein Abkommen abgeschlossen, dem zufolge die Schweizer Finanzbehörden von den Konten der deutschen und österreichischen Kontoinhaber einen bestimmten Steuersatz abheben und an die zuständige Stelle weiterleiten, jedoch ohne die Daten der Kontoinhaber zu übergeben. Als „Gegenleistung“ stellen Deutschland und Österreich die Datensammlung über Bankkonten in der Schweiz ein.

## 6. Eine diskurslinguistische Analyse einzelner Textteile

Dieses Abkommen stellt ein besonders anschauliches Beispiel für die Umsetzung eines wirtschaftspolitischen Falls in einen juristischen Sachverhalt dar. Wenn man das richtige Blickfeld haben will, muss man einerseits den gesamten wirtschaftspolitischen Rahmen kennen, andererseits kann der juristische Text nur vor dem Hintergrund der beiden nationalen Rechtssysteme sowie des internationalen Rechts interpretiert werden. Viele Einzelheiten der zugrunde liegenden, für beide Parteien peinlichen politischen Debatte werden absichtlich umgangen oder nivelliert, während andere Faktoren, die für den juristischen Sachverhalt von Belang sind, in den Vordergrund gestellt werden. Der juristische Sachverhalt ist mit dem zugrunde liegenden Fall nicht ganz deckungsgleich, auch wenn er letztendlich eine Lösung für diesen Fall bietet.

### 6.1. Die Präambel

Verfassungstexte, Gesetze und Staatsverträge haben eine kanonisch festgelegte Struktur und fangen obligatorisch mit einer sog. Präambel an. In der Präambel werden die Vertragsparteien oder die

<sup>4</sup> Die Geschichte der sog. Steuer-CDs wird auf der Wikipedia-Seite „Steuerabkommen Deutschland – Schweiz“ ([https://de.wikipedia.org/wiki/Steuerabkommen\\_Deutschland%E2%80%93Schweiz](https://de.wikipedia.org/wiki/Steuerabkommen_Deutschland%E2%80%93Schweiz) [24.02.2020]) detailliert behandelt. Das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz wurde in Deutschland letztendlich nicht ratifiziert und trat nicht in Kraft.

Gesetzgeber und die allgemeinen Ziele des vorliegenden Normtextes in einer festgelegten Form genannt. Die Präambel dieses Abkommens lautet wie folgt.

- (1) *Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und  
die Republik Österreich,*

*im Wunsch, die finanzpolitischen Beziehungen der beiden Staaten weiter zu festigen;  
im Willen, die Zusammenarbeit im steuerlichen und finanzwirtschaftlichen Bereich zu stärken und  
den gegenseitigen Wettbewerb zu fördern;  
im Bestreben, mittels dieses Abkommens eine Grundlage zu schaffen, die dem automatischen In-  
formationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte in seiner Wirkung dauerhaft gleichkommt;  
in Anbetracht der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit im Bereich der Doppelbesteuerung,  
sind wie folgt übereingekommen: (...) [Abkommen, Präambel]*

Die Präambel stellt ein besonderes Beispiel dafür dar, dass die Diskursebene bzw. die diskursiven Ziele via textsortenspezifischer Eigenschaften sogar auf die syntaktischen Strukturen zurückwirken. Sie besteht typischerweise aus einem einzigen Aktivsatz, der eine von der üblichen Satzklammer abweichende Klammerstruktur hat. Im strukturöffnenden Klammerteil werden die Rechtsakteure genannt, den strukturschließenden Teil bildet der Rechtsakt selbst („sind wie folgt übereingekommen“). Durch die Aufzählung der Ziele wird die Grammatik der Standardsprache verletzt, diese Ziele sollten nach den standardsprachlichen Wortstellungsregeln hinter dem finiten Verb stehen. Durch diese ungewöhnliche Wortstellung wird besonders hervorgehoben, dass mit der Aufzählung der diskursive Hintergrund erläutert wird. Im Fokus steht der Rechtsakt selbst. Die grammatischen Strukturen werden den kommunikativen Zielen angepasst.

Diese merkwürdige Struktur der Präambel hat gerade die wichtige Funktion der bei Felder/Vogel (2015) erwähnten „Zubereitung“. Dadurch wird die ursprünglich politische Debatte in einen juristischen Sachverhalt umgesetzt und dabei auch wesentlich modifiziert. Alle für die Vertragsparteien negativen und unangenehmen Züge wie der Skandal mit den gestohlenen Daten und die Zwangssituation der Schweiz werden verschwiegen. Hier ist alles „schön“ und „harmonisch“. Der Leser erfährt, dass die beiden Staaten auch in der Vergangenheit schon eng zusammengearbeitet haben und diese Zusammenarbeit durch das vorliegende Abkommen noch weiter fördern wollen.

Drei konstitutive Isotopieketten lassen sich erkennen. Die erste impliziert eine bereits schon gute Situation und bezieht sich auf ihre positive Weiterentwicklung. Diese wird durch die Ausdrücke *weiter, festigen, stärken, fördern, dauerhaft, bereits bestehend* realisiert. Die zweite hebt die Zusammenarbeit und die Gegenseitigkeit hervor. Die Ausdrücke sind *Beziehungen, Zusammenarbeit, gegenseitig, Informationsaustausch, enge Zusammenarbeit*. Die dritte Isotopie bilden schließlich die Ausdrücke des Steuer- und Finanzwesens, durch die der Vertragstext inhaltlich abgegrenzt wird: *finanzpolitisch, steuerlich, finanzwirtschaftlich, Kapitaleinkünfte, Doppelbesteuerung*.

Insgesamt wird der Fall mit Hilfe der Präambel in den gesamten juristischen und politischen Hintergrund eingebettet, wobei Merkmale des Falls, die für beide Vertragsparteien ungünstig und juristisch irrelevant sind, ignoriert werden und der Vertrag als gewöhnlicher Staatsvertrag zur Förderung der bereits schon guten Zusammenarbeit dargestellt wird. Anders formuliert werden gleich in der Präambel Fakten gesetzt, die nicht aus den ontologischen Tatsachen, vielmehr aus den Perspektiven, Positionen und Interessen der Diskursakteure abgeleitet werden können.

## 6.2. Artikel 1: Inhalt und Zweck

Im Artikel 1 wird der juristische Sachverhalt weiter präzisiert.

- (2) *1. Mit diesem Abkommen soll durch bilaterale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten die effektive Besteuerung der betroffenen Personen in der Republik Österreich sichergestellt werden. Die*

*Vertragsstaaten sind sich einig, dass die in diesem Abkommen vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.*

*2. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsstaaten eine bilaterale Zusammenarbeit, die im Kern folgende Elemente enthält:*

*a) Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle von in der Republik Österreich ansässigen betroffenen Personen werden auf der Grundlage dieses Abkommens nachversteuert;*

*b) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten bei einer schweizerischen Zahlstelle wird von in der Republik Österreich ansässigen betroffenen Personen nach den Regelungen dieses Abkommens eine abgeltende Steuer erhoben;*

*c) die Schweiz kann von der Republik Österreich nach Massgabe dieses Abkommens die Einführung von Massnahmen zur Sicherung der Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Personen verlangen in Bezug auf Kapitalerträge, die bei Zahlstellen in der Republik Österreich erzielt werden.*

Der Schlüsselbegriff ist in diesem Textabschnitt der dreimal wiederholte Ausdruck *bilaterale Zusammenarbeit*. Wenn wir jedoch die Punkte a) bis c) aufmerksam lesen, kann die Bilateralität in Frage gestellt werden. In der Tat handelt es sich um ein ziemlich einseitiges Abkommen, indem die Schweiz einseitig leisten muss (sie zieht die Steuern ab und überweist sie an Österreich) und Österreich diese Leistung nur genießt. Der Punkt c) stellt nur einen scheinbaren Proforma-Ausgleich dar. Österreich wird in diesem Vertrag zu keinen konkreten Gegenleistungen verpflichtet und es ist auch ziemlich unwahrscheinlich, dass die Schweiz in der gegebenen Situation wirklich Gegenleistungen verlangen wird.

Hier liegt ein anschauliches Beispiel der juristischen Sachverhaltsfestlegung vor. Der tatsächliche Fall besteht in der einseitigen Leistung der einen Vertragspartei. Da aber der Fall als juristischer Sachverhalt in das gesamte System des internationalen Rechts (als zugrunde liegendes Werte- und Wissenssystem) eingebettet wird, wird die Bilateralität als juristisches Fakt durch die Sprachverwendung im Text festgesetzt. Ein souveräner Staat kann nämlich nur bilaterale Verträge abschließen. Das Gegenteil wäre die offizielle Anerkennung, dass er in Bezug auf diesen Vertrag nicht souverän gehandelt hat.

Ferner hinterlässt das Konstruieren des juristischen Sachverhaltes ihre Spuren auch in der Fachlexik sowie der Syntax. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht der Fachausdruck *Zahlstelle*, der keinen geläufigen Terminus darstellt, sondern extra für diesen Vertrag definiert wird. Eine Besonderheit der Rechtssprache besteht im Gegensatz zu anderen Fachsprachen darin, dass jeder Rechtstext seine eigene Terminologie haben kann, die am Textanfang unter „Begriffsbestimmungen“ hergestellt wird. Damit wird für den juristischen Sachverhalt außer dem bereits vorhandenen Rechtshintergrund auch ein eigener institutionalisierter Hintergrund geschaffen, der nur für diesen Sachverhalt gilt. Aus der Komplexität dieses institutionalisierten Hintergrundes folgt auch die überkomplexe Syntax. Die Rechtsakteure müssen haargenau darauf achten, dass die so geschaffenen Begriffe klar und unmissverständlich alle vorgesehenen Institutionen umgrenzen, um alle möglichen Rechtslücken zu schließen. Dies zeigt auch die Begriffsbestimmung von *Zahlstelle* im Art. 2 Punkt e):

(3) *Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist, [...]*

*e) bedeutet der Ausdruck „schweizerische Zahlstelle“ Banken nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934 und Wertpapierhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995. Als schweizerische Zahlstelle gelten ebenfalls in der Schweiz ansässige beziehungsweise errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Artikel 17 Absatz 1 leisten oder absichern.*

### 6.3. Artikel 15: Zielstaaten abzogener Vermögenswerte

Im dritten Beispiel lässt sich vor dem Hintergrund des gesamten diskursiven Wissens auch der tatsächliche Fall einigermaßen rekonstruieren. Das Beispiel zeigt, dass der ontisch gegebene Fall durch den juristischen Sachverhalt nicht ganz verdrängt wird, sondern im Diskurs weiter präsent ist, aber im Fachtext sprachlich nicht konzeptualisiert wird.

- (4) *Die zuständige schweizerische Behörde teilt der zuständigen österreichischen Behörde innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3 die gemessen am Volumen der Vermögenswerte zehn wichtigsten Staaten oder Territorien in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit mit, wohin diejenigen betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgelöst haben, die Vermögenswerte der saldierten Konten und Depots überwiesen haben. Die Mitteilung enthält zudem die Anzahl betroffener Personen pro Staat respektive Territorium. Die gestützt auf diesen Artikel erhobenen und mitgeteilten Angaben werden von den Vertragsstaaten nicht veröffentlicht.*

Der sprachlich konzeptualisierte Sachverhalt enthält lediglich einen Informationsverkehr zwischen den Vertragsparteien. Die eine Partei teilt der anderen etwas mit, der Inhalt der Mitteilung wird geregelt. Da jedoch im Hintergrund des vorliegenden Vertrags massenhaft praktizierte Steuerhinterziehung steht, wird durch diesen Artikel eine weitere Hinterziehungsmöglichkeit begrenzt, dass nämlich die betroffene Person das unbesteuerte Vermögen in einen Drittstaat weiterleitet.

In Bezug auf den Fall ist auch informativ, was alles durch diesen Artikel verhüllt wird. Im vorangehenden Vertragstext werden alle Rechte und Pflichten bzw. Verfahrensschritte der zuständigen Schweizer und österreichischen Behörden detailliert geregelt. Ausgeführt werden auch alle Konsequenzen des Steuerverfahrens für die jeweiligen Anleger. Der betroffene Anleger kann durch die Nachbesteuerung von weiteren Rechtsfolgen befreit werden. Wenn er aber das Vermögen in andere Steuerparadiese weiterleitet und dadurch auch der Nachbesteuerung zu entgehen versucht, kann er mit nicht weiter ausgeführten Konsequenzen rechnen. Dies wird im Vertragstext implizit kodiert.

Dieser Abschnitt ist im Vergleich zu den vorangehenden Textteilen absichtlich sehr vage formuliert. Auch wenn Explizitheit und Klarheit allgemeine Anforderungen der Fachsprache, darunter auch der Rechtssprache, sind, kann Vagheit den Fachtexten nicht generell abgesprochen werden.<sup>5</sup> Durch vage Formulierungen können nämlich wichtige hintergründige Informationen enkodiert werden, die aus irgendeinem Grund nicht expliziert werden können. Hier handelt es sich darum, dass es vor dem Hintergrund der beiden Rechtssysteme (des Schweizer und des österreichischen) sowie des internationalen Rechts juristisch nicht möglich ist, die Weiterleitung des unbesteierten Vermögens in Drittländer zu verhindern.<sup>6</sup> Deshalb kann Österreich nur Informationen darüber verlangen.

Es wird jedoch nicht geregelt, was Österreich mit diesen Informationen macht. Juristisch „bindend“ ist nur die negative Regelung, dass die Angaben nicht veröffentlicht werden dürfen. Das heißt, für Österreich werden weitere Aktionen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht. Die weitere Verfolgung der Steuerhinterziehung muss also auf österreichischer Seite nicht mehr transparent sein. Und dies kann auf der Ebene des lebensweltlichen Falls für die betroffenen Personen als Mahnung bzw. Drohung gelten, sie werden nämlich nicht wissen, mit welchen Methoden weiter gefahndet wird.

Es lohnt sich nicht, das unbesteuerte Vermögen in Drittländer weiterzuleiten, weil man anschließend mit unvorhersehbaren Folgen rechnen kann.

### 6.4. Artikel 16 Punkt 3: Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Haftung

Im Art. 16 wird festgelegt, dass mit der Nachbesteuerung der Anlagen die Sache als erledigt gilt und die bisherigen Straftaten nicht weiter verfolgt werden. Der Punkt 3 lautet:

<sup>5</sup> Vgl. die Einleitung des vorliegenden Beitrags in Bezug auf die Thesen von Hahn (1999).

<sup>6</sup> Vgl. das Prinzip der Kapitalverkehrsfreiheit.

- (5) *Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach österreichischem Recht verfolgt; bereits anhängige Verfahren werden eingestellt.*

*Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz.*

In diesem Punkt wird der Datendiebstahl thematisiert, der einen wichtigen Hintergrund für die diskursive Bearbeitung des lebensweltlichen Falls bildet. Auch hier lässt sich absichtliche Vagheit beobachten. Die von einem Vertragstext erwartete exakte und unmissverständliche Formulierung sowie die eindeutige Identifizierung der durch die Regelung betroffenen Personen sind hier nicht zu finden. Der Ausdruck „Beteiligte“ ist semantisch vage, kann nicht als juristische Kategorie betrachtet werden. Es ist nicht klar, worin der Unterschied zwischen einem Täter und einem Beteiligten an einer Straftat besteht, welche Staatsangehörigkeit diese Beteiligten haben, was ihnen konkret vorzuwerfen ist. Die Passivkonstruktion im Relativsatz erhöht diese Unsicherheit durch die Agenseliminierung. Erst aufgrund des diskursiven Hintergrundes kann man zumindest vermuten, dass es sich wohl um deutsche und österreichische Personen oder auch staatliche Institutionen handelt, die die betroffenen Daten mit staatlicher Unterstützung entwendet haben. Durch den Vertragstext wird der hintergründige Skandal, der beiden Vertragsparteien peinlich ist, verhüllt. Da es sich um eine negative Regelung handelt, (dass nämlich keine Verfahren anhängig gemacht oder anhängige Verfahren eingestellt werden), wirft diese Schlechtbestimmtheit keine juristischen Probleme auf. Eine Ausnahme wird jedoch klar abgegrenzt, nämlich die Angestellten der Schweizer Banken, die wohl als Informanten galten. Ihre Identifizierung erfolgt durch den klaren Verweis auf das schweizerische Recht, nach dem die unberechtigte Ausgabe von Bankgeheimnissen eine schwere Straftat ist.

## 7. Übersetzungsschwierigkeiten

Übersetzungsschwierigkeiten treten in dem Fall auf, wenn juristische Kategorien, die aus dem österreichischen bzw. schweizerischen Recht übernommen wurden, in der Zielsprache kein Äquivalent haben. In diesem Fall kann durch zielsprachliche Mittel nicht der gleiche juristische Sachverhalt konstruiert werden wie in der Ausgangssprache, weil im zielsprachlichen Diskurs nicht das gleiche fachdiskursive Wissen vorliegt. Dies möchte ich jetzt an einem besonders anschaulichen Beispiel zeigen.

Im Art. 10 handelt es sich um die Möglichkeit der freiwilligen Meldung, indem die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, ihre Angaben an die österreichischen Behörden weiterzuleiten. In diesem Fall wird ihr Vermögen in Österreich nachversteuert, von einer Steuerstrafe oder von einem eventuellen Strafverfahren wird jedoch abgesehen.

- (6) *Art. 10 Verfolgung von Finanzvergehen bei freiwilliger Meldung*  
*1. Ergibt die Überprüfung der Angaben nach Artikel 9 Absatz 2, dass unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt worden ist, so gilt die freiwillige Meldung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 9 Absatz 1 als Selbstanzeige nach Paragraph 29 Absatz 1 Satz 1 FinStrG bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach Paragraph 29 FinStrG, wobei die für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände innerhalb einer von der zuständigen österreichischen Behörde festgesetzten angemessenen Frist durch die betroffene Person offengelegt werden müssen.*

Der Fachterminus *Selbstanzeige* ist an das deutsche und österreichische Steuerrecht gebunden. Im österreichischen Finanzstrafgesetzbuch wird sie wie folgt definiert:

## (7) Österreichisches Finanzstrafgesetzbuch § 29, Abs. (1)

*Wer sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung darlegt (Selbstanzeige). Die Darlegung hat, wenn die Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften den Zollämtern obliegt, gegenüber einem Zollamt, sonst gegenüber einem Finanzamt zu erfolgen. Sie ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.*

Der juristisch festgesetzte Inhalt von *Selbstanzeige* besteht also darin, dass man sich von den strafrechtlichen Folgen eines Finanzvergehens befreien kann, wenn man das Vergehen bei der zuständigen Behörde offenlegt und wiedergutmacht. Zu bemerken ist dabei, dass sich der juristische Terminus stark vom Alltagssprachlichen Wort unterscheidet. *Selbstanzeige* im juristischen Sinne bedeutet nicht, dass man sich selbst anzeigt, denn eine *Selbstanzeige* kann nur im Falle eines Finanzvergehens erstattet werden und hat nur in diesem Fall eine von der Strafe befreiende Wirkung.

Im ungarischen Recht gibt es keinen äquivalenten Terminus. Der Übersetzer muss in diesem Fall verschiedene Möglichkeiten in Erwägung ziehen. Eine Wort-für-Wort-Übersetzung wäre sicher nicht angebracht, weil das entsprechende ungarische Wort *önfeljelentés*<sup>7</sup> nicht als juristischer Terminus interpretiert werden würde, sondern gerade im alltäglichen Sinne, dass man sich selbst anzeigt.

Eine andere Möglichkeit für den Übersetzer besteht in der Suche nach einem ungarischen Rechtsterminus mit ähnlichem Inhalt. Im ungarischen Steuerrecht ist der Terminus *önellenőrzés* („Selbstkontrolle“) geläufig. Wenn der Steuerzahler nachträglich anmeldet, dass er bestimmte Steuern oder Abgaben nicht bezahlt hat, muss er nur die ausstehenden Steuern/Abgaben mit den gesetzlich geregelten Verzugszinsen entrichten, von anderen Rechtsfolgen wird abgesehen. Auch diese Übersetzung wirft jedoch diverse Schwierigkeiten auf. Einerseits kann der Übersetzer, der selber kein Jurist ist, nicht immer beurteilen, ob der deutsche und der ungarische Terminus wirklich deckungsgleich oder nur ähnlich sind. Im letzten Fall könnte die Übersetzung zu Missverständnissen führen, die im Recht auch ernsthafte Nachteile nach sich ziehen können. Mir scheint hier die deutsche Kategorie etwas weiter gefasst zu sein, weil es sich um diverse Finanzvergehen handelt, während im Ungarischen nur die nicht entrichteten Steuern und Abgaben davon betroffen sind.

Andererseits muss man auch damit rechnen, dass der Rechtstext – wie bisher an mehreren Beispielen gezeigt wurde – nicht nur die Funktion hat, juristische Regelungen festzulegen bzw. darüber zu informieren, sondern auch weitere kommunikative Aufgaben in Bezug auf den lebensweltlichen Fall erfüllt. Insofern ist es auch nicht nebensächlich, was für Assoziationen die Ausdrücke erwecken. Bei *Selbstanzeige* vs. *önellenőrzés* sind diese Assoziationen sehr unterschiedlich. Im ersten Fall denkt man an eine Straftat, im zweiten an einen administrativen Fehler. Die Geschichte des ungarischen Terminus geht auf die Einführung der Einkommenssteuer kurz vor der Wende im Jahr 1988 zurück. Um die gesellschaftliche Akzeptanz des neuen Steuersystems und der damit verbundenen ungewöhnlichen administrativen Lasten zu sichern, wurden die Möglichkeiten für eine nachträgliche Korrektur weit geöffnet und aus politischen Gründen auch später nicht eingeschränkt. In den beiden inhaltlich sehr ähnlichen Termini kommen also zwei verschiedene Wertschätzungen zu Tage, indem die Umgehung der Steuerpflicht in Ungarn eigentlich bis heute eher für einen administrativen Fehler als für ein Vergehen gehalten wird. In den vorliegenden Text passt jedoch das Wort *önellenőrzés* „Selbstkontrolle“ gar nicht, weil es sich hier offensichtlich um absichtliche Steuerhinterziehung handelt.

Ich habe im ungarischen Recht auch eine allgemeinere Kategorie gefunden, nämlich *önrevízió*, d.h. „Selbstrevision“. Der Begriff ist nicht nur ans Steuerrecht gebunden, sondern tritt in verschiedenen Zusammenhängen auf, wenn Personen oder Institutionen ihre Entscheidungen nachträglich revidieren. In Gesetzestexten wird er selten und in unterschiedlichen Zusammenhängen benutzt; unter Steuerberatern, Buchhaltern usw. ist er jedoch als inoffizielles Äquivalent für „Selbstkontrolle“ weit verbreitet. Als Übersetzer habe ich mich wegen der größeren semantischen Vagheit für diesen Ausdruck entschieden.

<sup>7</sup> *ön* = selbst; *feljelentés* = Anzeige

Der Übersetzer muss weiterhin auch die Zielsetzung bzw. die Zielgruppe der Übersetzung erwägen. Reicht bei fehlender Äquivalenz ein ähnlicher Terminus aus oder muss der juristische Inhalt der Ausgangskategorie unmissverständlich erklärt werden? Im letzten Fall kann eine Fußnote angeschlossen werden. Mein Übersetzungsvorschlag für die gegebene Textpassage wäre der folgende ungarische Text mit dem semantisch etwas vagen Ausdruck *önrevízió* ‚Selbstrevision‘ und mit folgender erklärender Fußnote: „Im deutschsprachigen Text steht das Wort *Selbstanzeige* (wortwörtlich ‚önfeljelentés‘), dessen genauer juristischer Inhalt im angegebenen Paragraphen des österreichischen Finanzstrafgesetzes definiert wird.“):

(6‘) Vorgeschlagene ungarische Übersetzung:

*1. Amennyiben a 9. cikkely 2. bekezdése szerinti adatokból kitűnik, hogy az adózás rendje szerinti bejelentési, bevallási vagy valódisági kötelezettség megszegése folytán adórövidítés történt, az önkéntes bevallás a 9. cikkely 1. bekezdése szerinti írásos felhatalmazás megadásának időpontjától a FinStrG 29. § 1. bekezdés 1. mondata szerinti önrevízióknak\* minősül a jelentett számlák vagy letétek vonatkozásában.*

*Fussnote: \* Az eredeti német nyelvű szövegben szereplő 'Selbstanzeige' szó szó szerinti jelentése: 'önfeljelentés', pontos jogi tartalma a hivatkozott Osztrák Pénzügyi Büntetőtörvénykönyvben (FinStrG) kerül meghatározásra – a ford.*

## 8. Fazit und Ausblick

Es wurde gezeigt, dass mit dem juristischen Text ein neuer Sachverhalt konstruiert wird, der zwar vom lebensweltlichen Fall abhängig, aber nicht damit identisch ist. Der juristische Sachverhalt enthält nur Regelungen, die für die Vertragsparteien eine juristische Relevanz haben, während andere Komponenten des zugrunde liegenden Falls nivelliert bzw. absichtlich verhüllt werden. Um dies zu verstehen, braucht man ein diskursives Wissen. Man muss einerseits den hintergründigen politischen Diskurs kennen, andererseits auch über ein Wissen über die beiden Rechtssysteme sowie über das internationale Recht und über den juristischen Kontext der zwischenstaatlichen Verträge verfügen.

Der hier analysierte Vertragstext kann in der universitären Ausbildung als typisches Beispiel für die Rechtssprache verwendet werden. Die sehr eigenartige Entstehungsgeschichte macht den diskursiven Hintergrund interessant und motiviert die Studierenden zur eingehenden Beschäftigung mit dem Text. Aufgrund ausgewählter Textpassagen können grammatische, lexikalische und textuelle Merkmale der Rechtssprache dargestellt werden. Nach meinen Erfahrungen ist der Textanfang, genauer die Präambel sowie der erste Artikel mit den allgemeinen Zielsetzungen, für Lehrzwecke am besten geeignet. Weitere Artikel betreffen spezifische Themen, die auch spezielle Vorkenntnisse im Bereich des Steuer- und Finanzrechts voraussetzen. Am Beispiel des Textanfangs kann jedoch anschaulich nachgewiesen werden, wie aus einem lebensweltlichen Fall ein juristischer Sachverhalt wird, was dabei hervorgehoben und was verhüllt wird. Anschließend können Studierende für besondere Schwierigkeiten der Fachübersetzung sensibilisiert werden. Die Übersetzung des gesamten Textes wäre jedoch auch für Studierende der Germanistik eine zu große Herausforderung. Dies kann erst in der Fachübersetzerausbildung zur Aufgabe gemacht werden.

## Literaturverzeichnis

### Primärliteratur:

[ABKOMMEN]: *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt*. Zugänglich unter: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2012\\_III\\_192/COO\\_2026\\_100\\_2\\_831370.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_III_192/COO_2026_100_2_831370.pdf) [25.02.2020]

**Sekundärliteratur:**

- ADAMZIK, Kirsten (2018): *Fachsprachen. Die Konstruktion von Welten*. Tübingen.
- BAUMANN, Klaus-Dieter (1998): Das Postulat der Exaktheit für den Fachsprachengebrauch. In: HOFFMANN, Lothar / KALVERKÄMPER, Hartwig / WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes*. 1. Halbband. Berlin; New York, S. 373–377.
- BIERE, Bernd Ulrich (1998): Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen. In: HOFFMANN, Lothar / KALVERKÄMPER, Hartwig / WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes*. 1. Halbband. Berlin; New York, S. 402–407.
- BUSSE, Dietrich (1999): Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel der Gesetze und ihrer Auslegung. In: HOFFMANN, Lothar / KALVERKÄMPER, Hartwig / WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes*. 2. Halbband. Berlin; New York, S. 1982–1391.
- FELDER, Ekkehard (2009): Sprachliche Formationen des Wissens. Sachverhaltskonstitution zwischen Fachwelten, Textwelten und Varietäten. In: FELDER, Ekkehard / MÜLLER, Marcus (Hrsg.): *Wissen durch Sprache. Theorie, Praxis und Erkenntnisinteresse des Forschungsnetzwerks „Sprache und Wissen“*. Berlin; New York, S. 21–77.
- FELDER, Ekkehard (2013): Faktizitätsherstellung mittels handlungsleitender Konzepte und agonaler Zentren. In: FELDER, Ekkehard (Hrsg.): *Faktizitätsherstellung in Diskursen. Die Macht des Deklarativen*. Berlin; Boston, S. 13–28.
- FELDER, Ekkehard (2016): Geschichte(n) zwischen Faktualität und Fiktionalität: Überlegungen zur Objektivierung von Ereignisnarrationen. In: BESSLICH, Barbara / FELDER, Ekkehard (Hrsg.): *Geschichte(n) – faktual und fiktional. Literarische und diskursive Erinnerungen im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M., S. 167–185.
- FELDER, Ekkehard / VOGEL, Friedemann (2015): Sprache im Recht. In: FELDER, Ekkehard / GARDT, Andreas (Hrsg.): *Handbuch Sprache und Wissen*. Berlin; Boston, S. 358–372.
- HABSCHEID, Stephan (2009): *Text und Diskurs*. Paderborn.
- HAHN, Walther von (1998): Vagheit bei der Verwendung von Fachsprachen. In: HOFFMANN, Lothar / KALVERKÄMPER, Hartwig / WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes*. 1. Halbband. Berlin; New York, S. 378–382.
- HELBIG, Gerhard (1988): *Entwicklung der Sprachwissenschaft seit 1970*. Leipzig.
- HOFFMANN, Lothar/KALVERKÄMPER, Hartwig/WIEGAND, Herbert Ernst (Hrsg.) (1998): *Fachsprachen. Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. An International Handbook for Special Language and Terminology Research*. 1. Halbband. Volume 1. Berlin; New York.
- ROELCKE, Thorsten (2005): *Fachsprachen*. Berlin.
- ROELCKE, Thorsten (2013): *Definitionen und Termini. Quantitative Studien zur Konstituierung von Fachwortschatz*. Berlin; Boston.
- SCHWARZ, Monika (1996): *Einführung in die Kognitive Linguistik*. Tübingen.



ACTA FACULTATIS PHILOSOPHICAE  
UNIVERSITATIS OSTRAVIENSIS

# STUDIA GERMANISTICA

Nr. 26/2020

Vydala Ostravská univerzita  
Dvořákova 7, 701 03 Ostrava

Adresa redakce/

Adresse der Redaktion: Katedra germanistiky  
Filozofická fakulta  
Ostravská univerzita  
Reální 3  
701 03 Ostrava  
Česká republika  
e-mail: lenka.vankova@osu.cz

Příspěvky/Beiträge: studiagermanistica@osu.cz

Objednávka/Bestellung: Univerzitní knihkupectví OU  
Ostravská univerzita  
Mlýnská 5  
701 03 Ostrava  
Česká republika  
e-mail: univerzitni.knihkupectvi@osu.cz

Informace o předplatném časopisu jsou dostupné na adrese/  
Informationen zum Abonnement sind unter *studiagermanistica.osu.eu* zu finden.

Pokyny pro autory/

Hinweise für Beitragende: *studiagermanistica.osu.eu/instructions-for-authors/*

Technická redakce/

Technische Redaktion: Mgr. Martin Mostýn, Ph.D.  
MgA. Helena Hankeová

Obálka/Umschlag: Mgr. Tomáš Rucki

Počet stran/Seitenzahl: 132

Tisk/Druck: Optys, spol. s r. o., U Sušárny 301, 747 56 Dolní Životice

Místo vydání/Ort: Ostrava

Informace o nabídce titulů vydaných Ostravskou univerzitou: *knihkupectvi.osu.cz*

Reg. č. MK ČR E 18718  
ISSN 1803-408X (print)  
ISSN 2571-8273 (online)